



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. August 1971

Nr. 4607

I.

An der Passwangstrasse bestehen in der Gemeinde Mümliswil über gewisse Teilstrecken Trottoiranlagen. Um den Fussgängern den erwünschten Schutz zu gewähren, wird etappenweise der Bau eines durchgehenden einseitigen Trottoirs angestrebt. Eine Trottoirlücke besteht noch beim Milchlokal und im Bereiche des Grundstückes GB Mümliswil Nr. 468. Mit der Grundeigentümerin von GB Nr. 468, Frau Viktoria Nussbaumer-Büttler, wurde unter verschiedenen Malen verhandelt und es wurden ihr auch zahlreiche Vorschläge über die baulichen Anpassungen unterbreitet, doch konnte keine Einigung gefunden werden. Da aber der Bau des erwähnten Trottoirteilstückes zweckmässig ist, und von der Gemeinde wiederholt gewünscht wurde, muss das hiefür notwendige Land gegebenenfalls auf dem Expropriationswege erworben werden.

Das Bau-Departement hat daher auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes über die vorgesehene Strecke einen Strassen- und Baulinienplan ausgearbeitet. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 1. Juni - 30. Juni 1971 bei der Gemeindekanzlei in Mümliswil. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, nämlich von Frau Viktoria Nussbaumer-Büttler, Ramiswilerstrasse 21, Mümliswil, Eigentümerin von Grundbuch Mümliswil Nr. 468. Beamte des Bau-Departementes führten am 13. August 1971 in Mümliswil die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecherin ist Eigentümerin in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Mümliswil. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Frau Nussbaumer hält in ihrer Einsprache fest, dass zufolge des geplanten Trottoirausbaues der ganze Ziergarten entlang der Passwangstrasse beansprucht werde, was eine erhebliche Entwertung der Liegenschaft darstelle und wesentliche Nachteile und Inkonvenienzen verursache.

Es trifft zu, dass der Vorgarten längs der Passwangstrasse weitgehend dem Strassen- und Trottoirausbau weichen muss. Doch ist dies unumgänglich, weil die Hauptstrasse in diesem Bereich einen Engpass bildet und sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Verkehrsübersicht nicht vorhanden sind. Eine Sanierung dieser Verhältnisse drängt sich daher auf und darf nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Am Augenschein konnte der Einsprecherin die Zusicherung abgegeben werden, dass die Anpassungen nach Wegnahme des Vorgartens durchaus möglich sind und fachgemäss ausgeführt werden. Doch konnte sie sich, wie auch schon bei früheren Verhandlungen, zu keinem der gemachten Vorschläge entscheiden. Frau Nussbaumer sieht jedoch die dringende Notwendigkeit des Trottoirausbaues ein, kann sich aber zu einem Rückzug ihrer Einsprache nicht entschliessen, solange die Fragen der Anpassungen und der Entschädigungen nicht restlos abgeklärt sind. Sie hat zu diesem Zwecke noch einen Architekten beigezogen und wird im gegebenen Zeitpunkt mit dem Kantonalen Tiefbauamt entsprechend verhandeln.

Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen werden jedoch im vorliegenden Planauflageverfahren nicht behandelt, sondern sie werden auf die separat durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Ramiswilerstrasse, Strassen- und Trottoirausbau bei Parzellen GB Mümliswil Nr. 468 und 469" in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, wird genehmigt.
2. Die Einsprache von Frau Viktoria Nussbaumer-Büttler wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Wenn mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes und die durchzuführenden Anpassungen keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kantonales Tiefbauamt (5) mit 2 Plänen

Kantonale Planungsstelle (2) mit 1 Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit 1 Plan

Frau Viktoria Nussbaumer-Büttler, Ramiswilerstrasse 21,

4717 Mümliswil EINSCHREIBEN

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,

4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

